

Unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Art. 3 OffenlegungsVO

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 3 OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt:

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Anlageobjekte und damit deren Werthaltigkeit haben. Zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir, Investments in solche Unternehmen möglichst auszuschließen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden und/oder Ratings zurück.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann auch darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist, so daß hier insbesondere ein anerkanntes Rating vorliegt.

Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Art. 4 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren spielen bei Investmententscheidungen eine immer wichtigere Rolle, was unserem Unternehmen auch bewusst ist. Die konkrete Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen hängt stets von den individuellen Wertvorstellungen einzelner Investoren ab - insofern erfordert die Definition und Umsetzung nachhaltiger Anlagestrategien immer eine individuelle und enge Abstimmung mit den Anlegern.

Nach **Art. 4 Offenlegungsverordnung** sind nachteilige Auswirkungen von Anlagestrategien auf Nachhaltigkeitsfaktoren entweder zu berücksichtigen oder die Nichtberücksichtigung zu begründen.

Die quantagon financial advisors GmbH hat sich vorerst dafür entschieden, im Rahmen seiner Anlageberatung/Finanzportfolioverwaltung "nachteilige Auswirkungen" auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht zu berücksichtigen.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Anlagestrategien ist noch in Planung und auch von der noch ausstehenden finalen Ausgestaltung des maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Rahmens („Regulatory Technical Standards“) abhängig.

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und weiterer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Art. 5 OffenlegungsVO

In Erfüllung von **Art. 5 OffenlegungsVO** informieren wir hiermit darüber, dass keine Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik erfolgt.

quantagon financial advisors GmbH
Frankfurt am Main, im Juli 2022